

Steingraber's Verlag in Leipzig ferner:

Herman, Reinhold L., Op. 55. Quartett (B) f. Pfte, V., Vla u. Vcello. 9 *M* n.
 — Op. 56. Trio f. Pfte, V. u. Vcello. 6 *M* n.
 — Op. 57. Sonate (Dm.) f. V. m. Pfte. 7 *M* 50 *♂*.
 Riemenschneider, G., Op. 49. Drei Tonperlen f. V. m. Org. — f. V. m. Harm. (od. Pfte). à 2 *M*.
 Tuzek, Felicia, Streichquartett (Fm.). Part. gr. 8°. 2 *M* n. St. 6 *M* n.

Bernhard Tormann in Münster i/W.

Arndt, W., Op. 20. Lob des Weines, f. Männerchor m. T.-Solo. Part. u. St. 8°. 1 *M* 60 *♂*.
 Büttner, Erw., Op. 17. Mein Mütterl, f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 *M* 20 *♂*.
 Fliersbach, Condi, Op. 89. Vergangen, f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 *M* 80 *♂*.
 Leuningen, Th. v., Amerikanischer Marsch f. Pfte. 1 *M*.
 Moseler, Hermann, Deutscher Sängergross f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 *M* 80 *♂*.
 Rosenstengel, A., Op. 86. Deutsches Matrosenlied, f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 *M* 20 *♂*.

Bernhard Tormann in Münster i/W. ferner:

Speiser, Wilh., Männerchöre. Part. u. St. 8°. Op. 28. Wiegenlied. Op. 47. Wenn's immer so blieb. Op. 62. Im Grase taut's. Op. 63. Röslein im Dornenfeld. à 1 *M* 20 *♂*.
 Zerlett, J. B., Das Ringlein sprang entzwei, f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 *M* 80 *♂*.

„Universal-Edition“ A.-G. in Wien.

Czerny, Carl, Op. 365. Schule des Virtuosen f. Pfte. (Wilh. Rauch.) 2 *M* 50 *♂*.
 Schubert, Franz, Symphonien (No. 1—4) f. Pfte arr. v. J. Brandts Buys. 3 *M*.

Henry Vries in Cöln.

Freitag, Ludwig, Op. 120. Fuge (D) f. 3 Z. u. 1 A.-Z. 3 *M* 30 *♂*.

Warmuth's Musikforlag in Kristiania.

Holmsen, B., Op. 13. Ballstimmung, f. 1 Singst. m. Pfte. 75 *♂*.
 Lange, Gustav Fr., Op. 10. Drei Stücke f. V. m. Pfte. No. 1. Hymne. 1 *M*. No. 2. Barkarole. 1 *M*. No. 3. Mazurek. 1 *M* 25 *♂*.
 Wendelborg, Kr., Sieben Orgelstücke (auch f. Harm.). 1 *M* 25 *♂*.

Nichtamtlicher Teil.**Die Verschaffung des Verlagsrechts.**

In § 8 des Verlagsgesetzes ist bestimmt, daß der Verfasser verpflichtet ist, in dem Umfange, in dem er sich derervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und diese dem Verleger zu gestatten hat, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein andres ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht derervielfältigung und Verbreitung zu verschaffen. Das Gesetz versteht hierunter die Verschaffung der Verlagsrechte, und der Paragraph enthält zugleich eine Legaldefinition des Begriffs »Verlagsrecht« im objektiven Sinn.

Es kann nun nicht zweifelhaft sein, daß der Verfasser dem Verleger in Gemäßheit dieser Bestimmung dafür haftet, daß er, der Verfasser, über das Urheberrecht an dem Werke zu verfügen berechtigt ist. Daraus kann allerdings nicht gefolgert werden, daß, wenn der Verfasser an dem Werk Urheberrecht nicht besitzt, der mit dem Verleger abgeschlossene Vertrag um deswillen rechtsunwirksam sei. Dies ist nicht der Fall; der Mangel des Urheberrechts auf seiten des Verfassers hat nicht sowohl diese Folge, als vielmehr nur diejenige, daß der Verleger sich derjenigen Rechtsbehelfe bedienen kann, die das Gesetz dem Käufer für den Fall gibt, daß der ihm verkaufte Gegenstand mit Mängeln im Recht behaftet ist; mit andern Worten: der Verleger kann den Verfasser wegen eines Mangels im Recht haftbar machen. Die Frage: »welche Bedeutung hat der Mangel der Dispositionsbefugnis über das Urheberrecht auf seiten des Verfassers?« beantwortet sich also nicht nach den Bestimmungen des Spezialgesetzes, sondern nach denjenigen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Hierüber scheint, soweit ersichtlich, ein Streit nicht zu bestehen. Dagegen sind neuestens im Anschluß an ein vor einiger Zeit seitens des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M. gefälltes Urteil verschiedene Ansichten darüber laut geworden, ob der Verfasser gegen die ihm kraft Gesetzes obliegende Verpflichtung handle, wenn er in dem dem Verleger übergebenen Manuskript Material verwendet, das schon anderweitig verwendet worden ist. Das genannte Gericht hat ausgesprochen, daß für die Beantwortung dieser Frage vor allem der Verlagsvertrag entscheidend sei, und dem ist beizustimmen, vielleicht nur mit der kleinen Modifikation, die übrigens mit den Intentionen des Urteils des genannten

Gerichts keineswegs in Widerspruch steht, daß es vor allem auf den Zweck und den Charakter des betreffenden Verlagswerks ankommt.

Wenn man behauptet hat, daß die Verwendung von schon anderweitig verwendetem Material in dem dem Verleger übergebenen Manuskript mit dem Wesen der Verschaffung des Verlagsrechts im Sinn des § 8 überhaupt und schlechthin nicht zu vereinbaren sei, so bedarf es keiner eingehenden Darlegung, daß der in dieser Auffassung enthaltene Standpunkt ein irriger ist. Gibt es doch Verlagswerke genug, die gerade auf der Tatsache beruhen, daß ihr Inhalt zum Teil schon anderweitig verwendet worden ist, z. B. Gesammelte Werke, Gesammelte Aufsätze, Schriften kleinen Inhalts, Essays u. dgl. m. Jeder Verleger, der den Verlag eines solchen Werks übernimmt, weiß es und muß es wissen, daß er nicht Arbeiten zurervielfältigung und Verbreitung erhält, die noch nicht veröffentlicht worden wären, sondern solche, deren Veröffentlichung schon teilweise stattgefunden hat. Natürlich wird aber auch hier vorausgesetzt, daß dem Verfasser das Urheberrecht daran zusteht, sei es, daß es überhaupt stets nur ihm zugestanden hat, sei es, daß die Verfügungsbefugnis ihm wieder zugefallen ist. In letzterer Hinsicht kommt bei der Herausgabe von gesammelten Werken, von Reden und Aufsätzen, von Essays und Schriften vermischten Inhalts insbesondere § 42 des Verlagsgesetzes in Betracht, worin festgelegt ist, in welcher Weise der Verfasser von in Zeitungen, Zeitschriften oder andern periodischen Sammelwerken aufgenommenen Beiträgen über diese zu verfügen befugt ist.

Kann also einerseits nicht zugegeben werden, daß die dem Verfasser obliegende Pflicht, dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen, schlechthin im Widerspruch stehe mit der Verwendung von Material, das schon anderweitig verwendet worden ist, so ist andererseits zuzugeben, daß vielfach die Verschaffung des Verlagsrechts gar nicht möglich ist, wenn von dem Verfasser Material verwendet wird, das schon anderweit verwendet wurde. Aber das Recht des Verlegers, verlangen zu können, daß das Manuskript bisher unverwendetes Material enthalte, geht weiter als die Pflicht zur Verschaffung des Verlagsrechts, und deshalb läßt sich die oft beliebte Parallelisierung beider nicht als richtig anerkennen. Eine derartige Parallele zu ziehen, lag auch dem Oberlandesgericht Frankfurt fern, und es ist des-